



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-272710/2026-4

Deutschlandsberg, am 19.08.2026

Ggst.: Alena Prinz, 8524 Niedergams 132,
Errichtung und Betrieb eines mobilen Food-Trucks
am Standort 8551 Wies, Altenmarkt 13;
Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung.

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 18.08.2026 hat Frau Alena Prinz, 8524 Bad Gams, Niedergams 132, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Food-Trucks am Standort 8551 Wies, Altenmarkt 13 (= Gst. Nr. 196/2, KG 61103 Altenmarkt) angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den Beilagen ergibt sich, dass die vorliegende gastgewerbliche Betriebsanlage der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, unterliegt (Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, z. B. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste)).

Es erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Projektes mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen bzw. der Verfahrensakt bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 10, während der Amtsstunden **bis zum 04.09.2026** zur Einsicht aufliegt.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nach Ablauf der in der Kundmachung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmende Interessen zu erteilen.

Rechtsgrundlagen: § 359b Abs. 1 bis 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler

(elektronisch gefertigt)